

**Beschreibung:**

Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Feststellungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Planunterlagen beinhalten einen digitalen Datenbestand. Sämtliche vermessungstechnischen Maßnahmen für die Umsetzung der planerischen Festsetzungen müssen auf diesem digitalen Datenbestand basieren. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 2 der PlanZV 90 vom 18.12.1990

Lüdenscheid, 04.05.2006

Der Bürgermeister  
im Auftrag  
gez. Demtröder

**Aufstellung:**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat am ..01.02.2006.....  
gem. § 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Lüdenscheid, 09.06.2006

Der Bürgermeister  
i.V.  
gez. Theissen

**Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf dieses Bebauungsplans hat gem. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom ..01.02.2006..... mit Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit vom ..27.02.2006..... bis ..29.03.2006..... öffentlich ausliegen.

Lüdenscheid, 09.06.2006

Der Bürgermeister  
i.V.  
gez. Theissen

**Genehmigung:**

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB)

Lüdenscheid, 13.06.2006

Der Bürgermeister  
i.V.  
gez. Theissen

**Rechtsverbindlichkeit:**

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 05.07.1985 in folgenden Tageszeitungen

a) Lüdenscheider Nachrichten am ..26.09.2006..... und  
b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am ..25.09.2006.....  
ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Bebauungsplan ist somit seit dem ..25.09.2006..... rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Lüdenscheid, 29.09.2006

Der Bürgermeister  
gez. Dzewas

<b>Stadtmütter</b>				
<b>61</b>	<b>62</b>	<b>63</b>	<b>STL / BI</b>	
gez. Bärwolf	gez. Demtröder	gez. Kind	gez. Brocksieper	

**PRÄAMBEL**

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) Novellierung 2004) in Verbindung mit der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNVO '90) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am ..12.06.2006.....

den Bebauungsplan Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heefeld“

als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung einschließlich Umweltbericht vom ..30.05.2006..... beigefügt.

**FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)**  
**Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO**

In den als TF (7), TF (9), TF (10), TF (12), TF (13) bezeichneten Gebieten sind nur Vorhaben zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel der von Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten gleich oder kleiner ist als das sich aus den festgesetzten nachfolgenden Emissionskontingenten (LEK) je Quadratmeter Grundfläche der Teilfläche bei ungerichteter Abstrahlung und ungehinderter verlustfreier Schallausbreitung in den Vollraum ergebende Immissionskontingent.

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45 691 „Geräuschkontingentierung“.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgt nach TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2.

**Teilfläche tags / nachts**

(TF 7)	LEK	69 / 54 dB(A)/m²
(TF 9)	LEK	71 / 56 dB(A)/m²
(TF 10)	LEK	70 / 55 dB(A)/m²
(TF 12)	LEK	71 / 55 dB(A)/m²
(TF 13)	LEK	72 / 56 dB(A)/m²

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Das Maß der passiven Schallschutzmaßnahmen mit kontrollierter Lüftung für die schutzbedürftigen Räume ist im Einzelfall festzulegen.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

- Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO,
- Tankstellen.

**Gewerbegebiete gemäß § 9 BauNVO**

In den als TF (5), TF (8) und TF (9) bezeichneten Gebieten sind nur Vorhaben zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel der von Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten gleich oder kleiner ist als das sich aus den festgesetzten nachfolgenden Emissionskontingenten (LEK) je Quadratmeter Grundfläche der Teilfläche bei ungerichteter Abstrahlung und ungehinderter verlustfreier Schallausbreitung in den Vollraum ergebende Immissionskontingent.

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45 691 „Geräuschkontingentierung“.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgt nach TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2.

**Teilfläche tags / nachts**

TF (5)	LEK	68 / 51 dB(A)/m²
TF (8)	LEK	68 / 52 dB(A)/m²
TF (11)	LEK	65 / 51 dB(A)/m²

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Das Maß der passiven Schallschutzmaßnahmen mit kontrollierter Lüftung für die schutzbedürftigen Räume ist im Einzelfall festzulegen.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

- Vergnügungsstätten,
- Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, Ausnahmsweise ist gem. § 31 (1) BauGB der Verkauf von im Plangebiet gefertigten Waren an Endverbraucher zulässig, sofern die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem produzierenden Betrieb steht. Die Verkaufsfläche darf 100 qm nicht übersteigen. Der produzierende Anteil muss überwiegend.
- Tankstellen.

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

Baumassenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen in m über NN, gemessen bis zur Gebäudeoberkante ohne Dachaufbauten wie Oberlichter, Kamine, Abluftführungen, Aufzugschächte etc. als Höchstmaß (§ 18 BauNVO) Die Gebäudehöhe darf max. 15 m betragen, gemessen zwischen der bauseitlich geneigten Geländeoberfläche (§ 9 Abs. 3 BauNVO) und der Schnittkante, die sich zwischen der Außenfläche des Daches und der Außenwand des Gebäudes ergibt.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 und 16 BauNVO)

**Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO),

sind die durch festgesetzte Baugrenzen bestimmten Teilflächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, soweit durch die festgesetzten Ausnutzungswerte (GRZ/GFZ/BMZ) keine Einschränkung erfolgt und die Bestimmungen der Landesbauordnung NRW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände eingehalten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Ein- und Ausgang

Der Anschluss eines Grundstücks an die Verkehrsfläche darf nur über jeweils eine Zufahrt erfolgen, wobei auch eine getrennte Zu- und Ausfahrt zulässig ist. Bei Grundstücken, die mit einer Frontlänge von mehr als 75 m an die Verkehrsflächen angrenzen, können auch ausnahmsweise zwei Zufahrten zugelassen werden. Weitere Zufahrten sind ausnahmsweise zulässig, wenn Teile des Grundstücks aus topografischen Gründen durch eine Zufahrt allein nicht erschlossen werden können. Gesonderte Zufahrten zu auf dem Grundstück angelegten Stellplätzen/Garagen sind nicht zulässig. Die Zufahrten dürfen maximal 8,0 m breit sein.

**Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung:

Elektrizität-Transformatorstation

**Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit Nr. 21 BauGB)**

Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid (SEL) zu belastende Flächen. Bepflanzung auf der Fläche des Leitungsrechtes sind mit dem Leistungsträger abzustimmen.

**Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB**

Wald

**Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Baumreihe, standortgerecht, großkronig

Als Hochstamm,

Tilia cordata Winter-Linde  
Acer platanoides Spitz-Ahorn

Büsche / Sträucher / Verpfl. Sträucher;

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hassel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Ribes alpinum	Johannisbeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Sai-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Taxus baccata	Eibe
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

mit Überhälten als Heister,

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Malus sylvestris	Wildapfel
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Birnbäumchen
Quercus petraea	Trauben-Eiche

Baumreihe, standortgerecht, großkronig

Als Hochstamm,

Tilia cordata Winter-Linde  
Acer platanoides Spitz-Ahorn

Hecken, Feldgehölze, Gehölzgruppen, reich strukturiert

**Strauchpflanzungen:**

Als Büsche / Sträucher / Verpfl. Sträucher; wie K1

Hecken, Feldgehölze, Gehölzgruppen,

Als Büsche / Sträucher / Verpfl. Sträucher; wie K1

und Bepflanzung mit großkronigen Bäumen als Hochstamm,

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche

und Wildkraut- / Sukzessionsflächen,

Anlage eines naturnahen Waldrands, gestuft mit Krautsaum

**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Anpflanzung einer strassenbegleitenden Baumreihe mit großkronigen Bäumen als Hochstamm im Abstand von min. 25 m,

Acer platanoides "Cleveland"	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus "Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Carpinus betulus "Frans Fontaine"	Säulen-Hainbuche
	Frans Fontaine
Tilia cordata "Greenspire"	Winter-Linde "Greenspire"

**Strauchpflanzungen:**

Als Büsche / Sträucher / Verpfl. Sträucher;

Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus alba 'sibirica'	Sibirischer Hartriegel
Corylus avellana	Hassel
Deutzia x hybrida 'Mont Rose'	Rosen-Deutzia
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Forsythia 'Spectabilis'	Forsythie 'Spectabilis'
Forsythia 'Lynwood'	Forsythie 'Lynwood'
Jasminum nudiflorum	Gelber Winter-Jasmin
Kermia japonica	Ranunkelstrauch
Kolkwitzia amabilis	Perlmutterstrauch
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin
Philadelphus 'Virginal'	Garterjasmin 'Virginal'
Ribes alpinum 'Schmidt'	Alpenbeere
Ribes sanguineum 'Atrorubens'	Blut-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Spiraea vanhouttei	Pracht-Spiere
Spiraea x arguta	Schnee-Spiere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Weigela 'Bristol Ruby'	Weigelle 'Bristol Ruby'
Weigela 'Eva Rathke'	Weigelle 'Eva Rathke'
Weigela florida	Hoher Glockenstrauch

**Bodendeckerpflanzungen:**

Chaenomeles japonica	Niedrige Scheinquitte
Deutzia gracilis	Malbiumstrauch
Euonymus fortunei 'Dart's Blanket'	Immergrüne Kriechspindel
Hedera helix	Efeu
Lonicera pileata	Böschungsmyrte
Mahonia aquifolium	Mahonie
Pachysandra terminalis	Schattengrün
Potentilla fruticosa 'Goldstar'	Fingerstrauch 'Goldstar'
Potentilla fruticosa 'Goldteppich'	Fingerstrauch 'Goldteppich'
Prunus laurocerasus 'Otto Luyken'	Kirschlorbeer
Rosa 'Magic Meidiland'	Rose 'Magic Meidiland'
Rosa 'The Fairy'	Rose 'The Fairy'
Rosa multiflora	Büsche-Rose
Rosa nitida	Glanz-Rose
Stephanandra incisa 'Crispa'	Niedrige Kranzspiere
Symphoricarpos x chenaultii 'Hancock'	Niedrige Purpurbeere

**Stauden:**

Geranium macrorrhizum 'Ingwersen' Storchschnabel 'Ingwersen'

Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Abganges der zu pflanzenden Bäume sind an gleicher Stelle entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Anpflanzfläche kann durch notwendige Grundstückszufahrten gequert werden.

**Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 8 Abs. 1 BNatSchG)**

Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen (K 1 - K 3) innerhalb des Plangebietes werden den neu ausgewiesenen GE- / GI-Flächen, für die nicht schon Baurechte nach dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet Hülseiderbaum“ bestanden, und den gesamten Verkehrsflächen des Bebauungsplanes nach dem Maßstab der Versiegelung zugeordnet.

Ferner wird den vorgenannten Flächen ein Ausgleichsanteil an der Ausgleichsmaßnahme mit dem Titel '080 - Renaturierung ehemalige Gewächshäuser Brake' auf dem städtischen Grundstück Gem. Lüdenscheid-Land, Flur 60, Flurstücke 914, 911, 988 (alte W.) und 989 in Höhe von 102,000 € gemäß Aufschlüsselung des Umweltberichtes bzw. der Begründung zum Bebauungsplan nach dem Maßstab der Versiegelung zugeordnet.

Als Maßstab der Versiegelung gilt bei den neuen GE- / GI-Flächen die jeweils zulässige Grundfläche nach § 19 BauNVO.

**Festsetzung der Höhenlage von baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)**

OK FFH -3,0 m Oberkante fertige Fußbodenhöhe des untersten Geschosses min. 3,0 m unter der Ausbauhöhe der angrenzenden Erschließungsstange.

Ausnahmsweise kann ein anderes Maß zugelassen werden, falls sich dieses zwingend aus den besonderen topografischen Gegebenheiten ergibt.

**Örtliche Bauvorschriften**

gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256) zuletzt geändert am 4.5.2004 (GV. NRW S. 259), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB:

**Gestaltung in den Baugebieten**

- Je 10 Stellplätze ist zur Gliederung der Stellplatzanlagen innerhalb dieser ein Baum der o. g. Pflanzenlisten in einer Baumscheibe von mindestens 10 qm zu pflanzen.
- Böschungen innerhalb der bebauten Grundstücke dürfen nicht steiler als im Verhältnis 1 : 1,5 angelegt werden. Böschungsfuß und -schulter sind auszurunden.
- Mauern zur Abstützung des Geländes an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen maximal 1 m hoch errichtet werden.
- Begleith- und befahrbare Grundstücksflächen und Nebenanlagen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung wasserundurchlässig hergestellt werden können, wie PKW-Stellplatzflächen, Fußwege und gestaltete Plätze, dürfen nur mit wasserundurchlässigen Belägen befestigt werden.

**FD 8\***

- Ausnahmen von den Vorschriften nach 1 bis 4 können gestattet werden, wenn sie aus topografischen oder anderen Gründen, die des besonderen Nachweises bedürfen, im Zusammenhang mit baulichen Anlagen erforderlich sind.
- Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Bepflanzungsplan, der Angaben über Pflanzenarten, Pflanzort, Pflanzengröße und -menge trifft, für die un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke vorzulegen.
- Dachneigung max. 8°

**Werbearbeiten in den Baugebieten**

- Es sind je Baugrundstück bis zu 3 Werbearbeiten zulässig. Ausnahmen von der Zahl können zugelassen werden, wenn nicht mehr als 3 Werbearbeiten gleichzeitig vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- Die Höhe der Werbearbeiten darf das Maß von 1,0 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes oder Betriebsgeländes ein anderes Höhenmaß rechtfertigt.
- Oberhalb der Traufenoberkante eines Gebäudes (Schnittkante zwischen Dachfläche und Außenfläche der Außenwand) sind Werbearbeiten unzulässig.
- Freistehende vertikale Werbearbeiten (Pylone) dürfen das Maß von 3,0 m Höhe und 1,0 m Breite nicht überschreiten.
- Zusätzlich sind ausnahmsweise bis zu 3 Werbearbeiten mit einer maximalen Masthöhe von 6,0 m über Oberkante Gelände (OKG) zulässig.

Werden die örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, liegt gemäß § 84 BauO NRW eine Ordnungswidrigkeit vor, auf die die Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW angewendet werden.

**Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heefeld“

**HINWEISE**

- Anlagen der Außenwerbung, die die Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 561 ansprechen können, bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung nach § 28 StrVG NRW (Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Hagen).
- Zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge sind die Grundstücke vor Baubeginn der Hochbauten gegen die klassifizierte Straße (L 561) lückenlos ohne Tür und Tor ein zu zufrieden.
- Beleuchtungsanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung nach § 25 StrVG NRW.

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

Vorhandener Gebäude  
Flurnummer  
Flurstücksnummer  
vorhandener Grenzsteine und Grundstücksgrenzen  
Höhenlinien, Höhenpunkte, Böschungen

**Strassenprofil:**

1,75	Gelweg
2,0	Parkstreifen
3,25	Fahrbahn
3,5	LKW-Parkstreifen
2,5	

Plangebietsgrenze des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Hülseiderbaum“

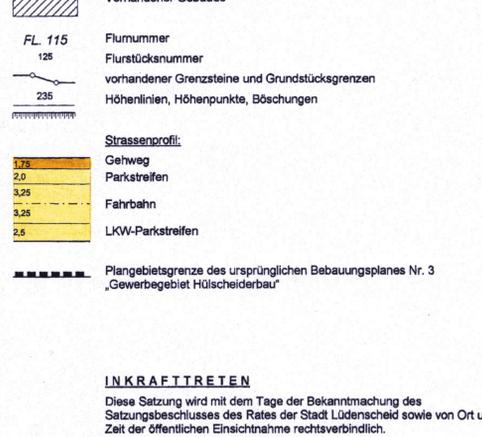
**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

gez. Dzewas  
Bürgermeister / in

gez. Ehrft  
Schriftführer / in

**Übersichtsplan:**



**Stadt Lüdenscheid**

**Bebauungsplan Nr. 809**

**"Gewerbegebiet südlich Heefeld"**

Gemarkung - Lüdenscheid - Land Flur: 103

Maßstab 1 : 1000 Datum: 04. 2006

Bestehend aus 2 Blatt Blatt: 1

Entwurf: Zeichnung: